



Merkblatt

Immatrikulationspflicht während des Studiums

Die **Immatrikulation** ist die Voraussetzung für ein Studium an der Universität Zürich. Mit der Immatrikulation erhalten Studierende das Recht, Leistungen der Universität Zürich zu beziehen.

Studierende, die einen Urlaub (Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Zivil- oder Militärdienst, Krankheit) beantragen möchten, ein Praktikum oder eine selbständig organisierte Mobilität absolvieren, können ein **Urlaubs- oder Praktikums-gesuch** bei der Online-Semestereinschreibung stellen. Urlaubs- oder Praktikumssemester gelten als immatrikulierte Semester. Der Status „beurlaubt“ berechtigt weder zur Absolvierung von Prüfungen noch zu deren Anmeldung. Falls extern erbrachte Studienleistungen anerkannt werden sollen (z.B. während einer selbstständig organisierten Mobilität), bleiben Studierende regulär eingeschrieben.

Studierende und Doktorierende, die das Studium beendet oder abgebrochen haben, müssen sich über die Online-Semestereinschreibung exmatrikulieren. Eine **Exmatrikulation** erfolgt immer per Semesterende. Bei einer Exmatrikulation ausserhalb der Online-Semestereinschreibung muss die Kanzlei kontaktiert werden. Mit der Exmatrikulation erlöschen alle mit der Immatrikulation erworbenen Rechte.

Eine Exmatrikulation, ein Urlaub oder ein Praktikum entbindet nicht von der Verpflichtung, das Prüfungsverfahren von gebuchten Modulen zu absolvieren. Ebenfalls setzt eine Exmatrikulation, ein Urlaub oder ein Praktikum laufende Fristen nicht ausser Kraft (z.B. zeitlich befristete Gültigkeit von Modulen).

Immatrikulation während der Abschlussprüfungen

Die Immatrikulationspflicht gilt ausdrücklich für die gesamte Prüfungsperiode und ist **insbesondere für das Anmelden zu und das Absolvieren von Prüfungen erforderlich**. Für Abschlussprüfungen (Bachelor, Master, Lizentiat, Diplom oder Staatsexamen), welche in den Semesterferien stattfinden, gilt:

Sind die Abschlussprüfungen für die ganze Prüfungskohorte (d.h. alle Studierende, die an der entsprechenden Prüfungssession teilnehmen) vor der Woche 38 im Herbstsemester bzw. vor der Woche 8 im Frühjahrssemester abgelegt, genügt die Immatrikulation für das vorangegangene Semester. **Dauern die Prüfungen über dieses Datum hinaus, ist die Immatrikulation für das angefangene Semester notwendig.**

Für das **FS12** ist dies der **18. Februar 2012**

Für das **HS12** ist dies der **15. September 2012**

Für das **FS13** ist dies der **16. Februar 2013**

Für das **HS13** ist dies der **14. September 2013**

Für das **FS14** ist dies der **15. Februar 2014**



Immatrikulation beim Übergang zur Doktoratsstufe

Die Immatrikulation in die Doktoratsstufe ist erst mit dem Besitz eines anerkannten Abschlusses auf Masterstufe möglich.

Studierende, welche nach Abschluss ihres Hauptstudiums in den Status „Doktorierende“ übergehen, müssen bei der Online-Semestereinschreibung den **Studiengangswechsel** zum Doktoratsstudium beantragen und bis **spätestens Ende August** folgende Unterlagen bei der Kanzlei einreichen:

- Bestätigung für Doktorierende
- Aufnahmebescheid der zuständigen Fakultät / Institut (nur bei Teilnahme an einem strukturierten Doktoratsprogramm)

Erst mit dem Einreichen der oben erwähnten, gültigen Unterlagen sowie der Qualifikation auf Masterstufe wird der Status Doktorierende gesetzt bzw. kann die reduzierte Kollegiengeldpauschale verrechnet werden.

Doktorierende haben während der ganzen Doktoratszeit bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens immatrikuliert zu bleiben.